Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

KBOB
Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren
Conférence de coordination des services de la construction et des immeubles des maîtres d'ouvrage publics
Conferenza di coordinamento degli organi della costruzione e degli immobili dei committenti pubblici
Coordination Conference for Public Sector Construction and Property Services

Leitfaden zur Beschaffung von Werkleistungen

(unter Berücksichtigung des revidierten Vergaberechts 2019)

Anhang 1: Zuschlagskriterien – Auswahl und Bewertung

Stand: 20. Oktober 2020; V1.1

Planung und Bau

Verfasser
Mitglieder der KBOB (BBL, armasuisse, ETH-Bereich, ASTRA, BAV, BPUK, SGV, SSV) unter Beteiligung von SBB AG

Mitglieder der KBOB
BBL, armasuisse, ETH-Bereich, ASTRA, BAV, BPUK, SGV, SSV

KBOB
Fellerstrasse 21, 3003 Bern, Schweiz
Tel. +41 58 465 50 63
kbob@bbl.admin.ch
www.kbob.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 3

2 Massgebliche Zuschlagskriterien in der Praxis 3

2.1 Übersicht 3

2.1.1 Auswahl aus einer grossen Anzahl von Kriterien 3

2.1.2 Preisbezogene Kriterien 3

2.1.3 Qualitätsbezogene Kriterien und weitere Preiskriterien 3

2.2 Gewichtung der Zuschlagskriterien 5

3 Bewertung der Angebote 6

3.1 Bewertung des Preises (Preiskriterien) 6

3.1.1 Bewertung des nominalen Preises 6

3.1.2 Bewertung weiterer Preiskriterien 8

3.1.3 Beurteilung von Unterangeboten 8

3.2 Bewertung der Qualitätskriterien 9

3.2.1 Notenskalen für die Qualitätskriterien 9

3.2.2 Bewertung der Plausibilität des Angebotes 10

3.2.3 Bewertung der Nachhaltigkeit und der Lebenszykluskosten (LCC) 11

4 Zuschlagskriterien (mit Unterkriterien und Nachweisen) 13

4.1 Preiskriterium 13

4.2 Weitere Preiskriterien 13

4.3 Qualitätskriterien 13

1 Einleitung

Der gewünschte Wandel in der Vergabekultur mit einer Stärkung des Qualitätswettbewerbs lässt sich in der Bestimmung zu den Zuschlagskriterien besonders gut erkennen: Nach der gesetzlichen Konzeption berücksichtigen Vergabestellen neben «dem Preis und der Qualität einer Leistung» weitere Zuschlagskriterien (vgl. Art. 29 Abs. 1 BöB/IVöB 2019). Im revidierten Gesetz bzw. in der revidierten Vereinbarung sind neue leistungsbezogene Zuschlagskriterien beispielhaft aufgeführt. Dieser «Katalog» ist allerdings nicht vollständig gleichlautend in BöB und IVöB: Die IVöB erwähnt die beiden Vergabekriterien «Verlässlichkeit des Preises» und «Unterschiedliche Preisniveau in den Herkunftsländern» nicht.

2 Massgebliche Zuschlagskriterien in der Praxis

2.1 Übersicht

2.1.1 Auswahl aus einer grossen Anzahl von Kriterien

Gesetz und Vereinbarung (Art. 29 Abs. 1 BöB/IVöB 2019) nennen eine Reihe möglicher Zuschlagskriterien, lässt deren Anwendung im konkreten Fall jedoch offen. Zudem ist der jeweilige Inhalt der gesetzlich aufgeführten Zuschlagskriterien nicht offensichtlich; es können auch Überschneidungen in ihrem Verständnis bestehen. Es ist daher nötig, spezifische, auf den konkreten Beschaffungsgegenstand bezogene und aussagekräftige Kriterien festzulegen, d.h. zu sagen, anhand welcher konkreten Aspekte ein Angebot in der jeweiligen Beschaffung gemessen werden soll.

Grundsätzlich kann zwischen Kriterien unterschieden werden, die sich auf den Preis beziehen und solchen, die die Qualität beschreiben. Einzelne Zuschlagskriterien, wie sie das Gesetz erwähnt, können sowohl als Preis- als auch als Qualitätskriterium verstanden werden (z.B. Lebenszykluskosten oder Wirtschaftlichkeit).

Eine tabellarische Auflistung der im Gesetz genannten Zuschlagskriterien findet sich am Ende dieses Anhanges (Ziff. 4).

2.1.2 Preisbezogene Kriterien

Stets zu verwenden sind direkt preisbezogenen Kriterien. Innerhalb dieser wird für die Vergabestellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden empfohlen, eine je nach Beschaffungsgegenstand unterschiedliche Kriterien anzuwenden:

- Einerseits wird auch in Zukunft die **Bewertung des Preises** möglich bleiben. Das preislich tiefste bewertbare Angebot erhält beim Kriterium Preis die Bestnote; vgl. zur Bewertung Ziff. 3.1.1).
- Das Kriterium der Verlässlichkeit des Preises wurde in der bisherigen Praxis noch nicht umgesetzt. Für die Anwendung dieses künftigen Zuschlagskriteriums soll **in ausgewählten Pilotprojekten des Bundes** evaluiert werden, wie es sich vergaberechtlich verwenden lässt (vgl. dazu separates Faktenblatt für Pilotprojekte der KBOB; Link).

2.1.3 Qualitätsbezogene Kriterien und weitere Preiskriterien

Bei den qualitätsbezogenen Kriterien und weiterer Preiskriterien besteht eine grössere Vielfalt und ist für den jeweiligen Beschaffungsgegenstand die Auswahl und Definition der Kriterien zu treffen. Als geeignete Zuschlagskriterien sind insbesondere die nachfolgenden hervorzugeben:

- Fachkompetenz
- Zweckmässigkeit / Funktionalität
- Nachhaltigkeit
- technischer Wert
- Innovationsgehalt
- Termine
- Lebenszykluskosten (LCC)

In der Praxis werden ebenfalls Zuschlagskriterien verwendet, welche nicht als solche im Gesetz aufgeführt sind, jedoch diese umfassen und als Instrumente zur Bewertung der aufgeführten Kriterien betrachtet werden können. Insbesondere gilt es die folgenden verbreiteten, als Zuschlagskriterien bezeichneten und praxisrelevanten Mittel zu erwähnen:

	Zuordnung zu im Gesetz genannten Zuschlagskriterien
Erfahrung des Anbieters Anbieterbezogene Erfahrungen mit gleichartigen Aufgaben (inkl. Referenzauskünfte bzw. eigene Erfahrungen mit dem Anbieter)	insb. Fachkompetenz
Schlüsselperson Erfahrung mit gleichartigen Aufgaben (inkl. Referenzauskünfte bzw. eigene Erfahrungen) Verfügbarkeit Schlüsselpersonen	insb. Fachkompetenz
Auftragsanalyse Aufgabenverständnis, Erfolgskriterien, Vorgehensvorschlag, Methodik, Arbeitsschritte, mögliche Lösungsansätze zur Zielerreichung etc.	Eine Auftragsanalyse kann sich auf verschiedene Kriterien beziehen, insbesondere Qualität, Zweckmässigkeit, Funktionalität, Fachkompetenz, technischer Wert, Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit, u. U. auch auf Kreativität, Innovationsgehalt und weitere beziehen. Werden mehrere Auftragsanalysen resp. eine Auftragsanalyse zu **verschiedenen Kriterien** verlangt, sollten jeweils demensprechende Kapitel vorgegeben werden.
Projektorganisation Zweckmässigkeit für die konkrete Aufgabe	insb. Zweckmässigkeit, Effizienz der Methodik
Qualitätsmanagement Umsetzung der projektbezogenen QM-Anforderungen des Bauherrn (PQM) QM-Konzept des Anbieters für das Projekt Chancen- und Risikoanalyse mit entspr. Massnahmenvorschlägen	insb. Qualität, Zweckmässigkeit, Nachhaltigkeit, Funktionalität, Wirtschaftlichkeit
Leistungsmenge und -inhalte bei reinem Leistungswettbewerb, mit vorgegebenem Budgetrahmen	insb. Qualität

Bei der Festlegung der Zuschlagskriterien (und den entsprechenden Nachweisen) ist insbesondere darauf zu achten, dass **keine Doppelbewertungen** erfolgen, für die Anbieter der Umfang der Kriterien sowie die verlangten Angaben verständlich sind und die Anzahl der Zuschlagskriterien überblickbar bleibt. Zudem sind die Vorgaben der Komplexität des Beschaffungsgegenstandes anzupassen: Eine Auftragsanalyse ist

bei Bauleistungen mit einfachen Anforderungen eher unverhältnismässig und die Vorgabe eines Qualitätsmanagements lohnt sich vor allem bei durchschnittlichen bis spezialisierten Anforderungen für Bauleistungen.

2.2 Gewichtung der Zuschlagskriterien

Hier geht es darum, dem Gebot einer Beschaffung mit dem «vorteilhaftesten Angebot» gerecht zu werden. Es sind die Ziele der Beschaffungsstelle umfassend zu berücksichtigen.

Bei Werkleistungen mit vergleichsweise einfachen Anforderungen sind die direkt preisbezogenen Kriterien höher zu gewichten, während mit zunehmender Komplexität der Leistungen die Qualitätskriterien an Bedeutung gewinnen und höher zu gewichten sind. Insbesondere bei Aufgaben mit noch vielen offenen Randbedingungen rechtfertigt es sich, den Preis tiefer zu gewichten und primär auf die Qualität abzustellen.

Da die Anzahl und die Art der Qualitätskriterien projektspezifisch festzulegen sind, lassen sich für deren einzelne Gewichtung keine allgemeingültigen Regeln aufstellen. Hingegen können für die Summe der Gewichte der Qualitätskriterien und für die Preiskriterien die folgenden Vorschläge gemacht werden:

	einfache Anforderungen	durchschnittliche Anforderungen	spezialisierte Anforderungen
Summe der Gewichtung aller Qualitätskriterien	40 – 20%	60 – 40%	70 – 60%
Gewichtung Preiskriterien	60 – 80%	40 – 60%	30 – 40%

Tabelle 2: Richtwerte für die Gewichtung der Zuschlagskriterien

3 Bewertung der Angebote

3.1 Bewertung des Preises (Preiskriterien)

3.1.1 Bewertung des nominalen Preises

Die KBOB empfiehlt aus Gründen der Klarheit, Einfachheit und Verständlichkeit die Verwendung einer linearen Preisfunktion. Dabei basieren die Noten zur Bewertung des Preises auf folgenden Eckwerten:

- Maximalnote (N_{max}; Empfehlung: Note 5) für das günstigste, in die Bewertung einbezogenes Angebot (P_{min}).
- Angebote, welche nicht zur Bewertung der Zuschlagskriterien zugelassen werden können, sind vorher auszuscheiden.
- Preisspanne: Tiefste Note (Empfehlung: Note 0) bei X% des günstigsten gültigen Angebots und für alle noch höheren Angebote ($P_{oben} = P_{min} * X\%$).

Für die Berechnung der konkreten Note (N_x) eines Angebotspreises (P_x) ergibt sich somit folgende Formel:

$$\mathrm{Nx} = \mathrm{Nmax} - \frac{\mathrm{Px} - \mathrm{Pmin}}{\mathrm{Poben} - \mathrm{Pmin}} * \mathrm{Nmax}$$

Wenn Nx < 0 ist, wird dabei die Note 0 vergeben. Von einer Methode, bei welcher die Preisfunktion auch in den negativen Notenbereich fortgesetzt wird, ist dringend abzuraten. Ein solches Vorgehen ist nicht zielführend, denn dadurch vergrössert sich die Notenspanne und die relative Gewichtung verschiebt sich so, dass der Preis ein ungewollt hohes Gewicht gegenüber den Qualitätskriterien bekommt (vgl. unten).

Die nachstehende Grafik illustriert ein mögliches Vorgehen:

Das günstigste gültige Angebot (P_{min}) erhält das Punktemaximum (N_{max} = 5 Punkte). Angebote die um 50% (Preisspanne) oder mehr das günstigste Angebot übertreffen (P_{oben} = 150% * P_{min}), erhalten 0 Punkte. Die Verteilung zwischen P_{min} und P_{oben} erfolgt linear.

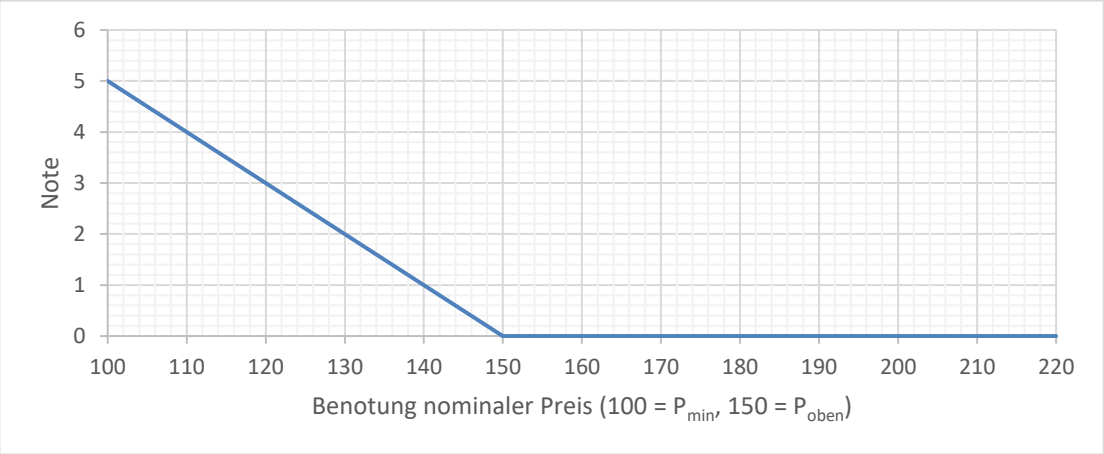

Abbildung 1: Lineare Funktion zur Benotung des Preises

Für die Festlegung des Nullpunktes der Preiskurve, d.h. der Preisspanne sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Die Preisspanne muss der mutmasslich zu erwartenden Preisspanne der Angebote bestmöglich entsprechen.
- Die Preisspanne ist grösser, wenn der Aufwand vom Anbieter ermittelt werden muss, und kleiner, wenn er von der Beschaffungsstelle vorgegeben wird.

Als Richtwerte für die Festlegung des Nullpunktes der Preiskurve gelten folgende Angaben:

- 130 – 150% für standardisierte, einfache bis durchschnittlich komplexe Beschaffungsgegenstände (geringe Risiken und wenig Chancen; Bereich A nachstehende Grafik)
- 150 – 200% für komplexe Beschaffungsgegenstände (grosse Risiken und viele Chancen; Bereich B nachstehende Grafik)

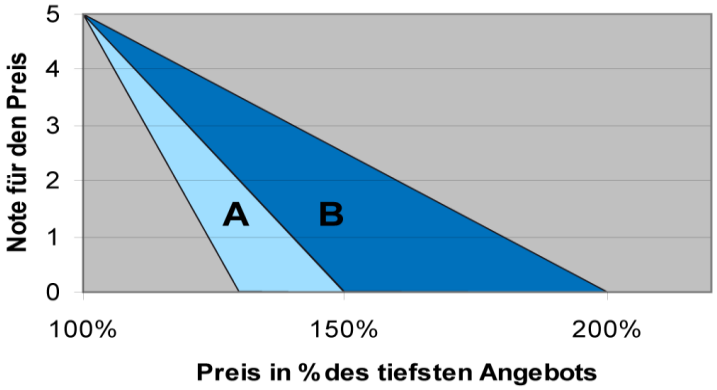

Abbildung 2: Preisspanne: Beispielhafte Bereiche für die Benotung des Preises

Preisfunktionen mit einem horizontalen Kurvenabschnitt bei der Maximalnote können zur Folge haben, dass mehr als ein Angebot die Maximalnote erhält, obschon sie sich, unter Umständen preislich erheblich voneinander unterscheiden. Solche Kurven werden von der Rechtsprechung als unzulässig beurteilt.

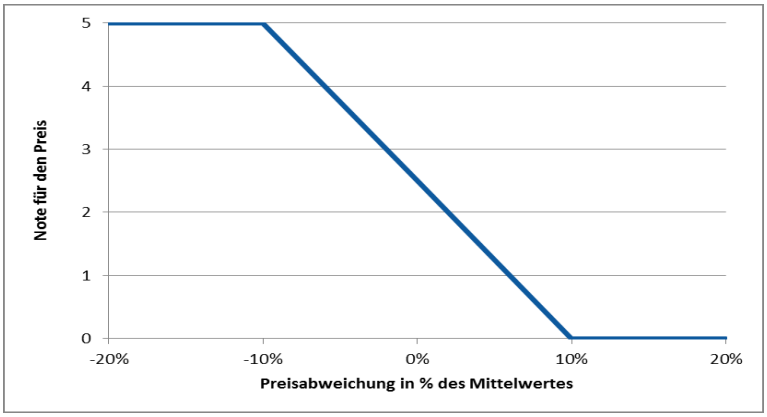

Abbildung 3: Unzulässige Preisfunktion

Die teilweise verwendeten hyperbolischen Preisfunktionen sind nicht geeignet. Sie sind so angelegt, dass schon ein kleiner Mehrpreis einen grossen Verlust bei der Note und somit bei den Nutzwertpunkten zur Folge hat. Dies verunmöglicht es der Beschaffungsstelle, bei einer kleinen Preisdifferenz das qualitativ bessere Angebot zu berücksichtigen und läuft deshalb ihren Interessen entgegen.

3.1.2 Bewertung weiterer Preiskriterien

Wie bereits ausgeführt worden ist, hat der Gesetzgeber im Rahmen der Revision des Vergaberechts eine Reihe neuer Zuschlagskriterien in den Katalog von Art. 29 Abs. 1 aufgenommen. Bei einzelnen Zuschlagskriterien handelt es sich um «Mischformen» zwischen Preis- und Qualitätskriterien:

- Wirtschaftlichkeit
- Verlässlichkeit des Preises (nur BöB 2019)
- Unterschiedliche Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird (nur BöB 2019)

Bei den beiden letzteren Zuschlagskriterien wird anhand von durchzuführenden Pilotprojekten (des Bundes) zu entscheiden sein, wie sie sich konkret umschreiben und hernach bewerten lassen. Sobald sich eine Praxis durchgesetzt hat, kann sie im vorliegenden Leitfaden dargestellt werden.

3.1.3 Beurteilung von Unterangeboten

Geht ein Angebot ein, dessen Gesamtpreis im Vergleich zu den anderen Angeboten ungewöhnlich niedrig erscheint, so muss die Beschaffungsstelle bei der Anbieterin zweckdienliche Erkundigungen darüber einholen, ob die Teilnahmebedingungen eingehalten sind und die weiteren Anforderungen an die Ausschreibung verstanden wurden (Art. 38 Abs. 3 BöB/IVöB 2019).

Bei der Beurteilung sowie den herangezogenen Bewertungskriterien besteht ein gewisser Spielraum seitens der Vergabestellen. Die Kriterien müssen jedoch objektiv nachvollziehbar und nichtdiskriminierend sein.

Als Indizien können folgende Informationen herangezogen werden:

- der Mittelwert oder Median der Angebotssummen aller eingereichten Angebote
- die vorgängige Kostenschätzung der Vergabebehörde
- Daten aus früheren Ausschreibungen
- Einschätzungen von externen Experten sowie öffentlich zugängliche Preisinformationen

Als weiteres Indiz kann der Preisunterschied der betroffenen Anbieterin im Verhältnis zur nächst günstigeren Anbieterin herangezogen werden (z.B. 30 Prozent; vgl. auch BGE 130 I 241, E. 7.3.f.).

Hat die Vergabestelle das Vorliegen eines ungewöhnlich niedrigen Angebots festgestellt, setzt sie die betroffene Anbieterin davon schriftlich in Kenntnis und fordert diese auf, innert einer festgesetzten Frist weitergehende Erläuterungen zum Angebot zu machen, welche die Preisunterschiede erklären können. Erfolgt die Aufforderung ordnungsgemäss, geht die Beweislast auf die Anbieterin über. Will die Anbieterin einen Ausschluss aus dem Vergabeverfahren vermeiden, hat sie innert Frist darzulegen, dass die Teilnahmebedingungen sowie weitere an die Ausschreibung gestellte Anforderung durch sie eingehalten werden.

Nach Eingang der Erläuterungen werden diese durch die Vergabebehörde, basierend auf dem eingereichten Angebot, kritisch und auf ihre Nachvollziehbarkeit hin geprüft. Kommt die Vergabebehörde zum Schluss, dass das Angebot trotz des Preisunterschiedes alle gestellten Anforderungen erfüllt, kann die Prüfung abgeschlossen werden.

Wurden die gestellten Anforderungen nicht erfüllt, muss die Vergabebehörde darüber entscheiden, ob Massnahmen gemäss Art. 44 Abs. 1 BöB/IVöB in Betracht kommen.

Als nicht erfüllt gelten die Anforderungen, wenn die Anbieterin trotz Aufforderung durch die Vergabebehörde nicht den Nachweis erbringen kann, dass die Teilnahmebedingungen eingehalten wurden und sie keine Gewähr für die vertragskonforme Erbringung der ausgeschriebenen Leistung bietet (Art. 44 Abs. 2 Bst. c BöB/IVöB).

Bei der Auswahl der Kriterien, welche Gegenstand einer Prüfung sind, verfügt die Vergabestelle über einen weiten Spielraum, solange diese objektiv nachvollziehbar sind. Es empfiehlt sich auf jeden Fall, die Kriterien sowie die Prüfungsergebnisse schriftlich festzuhalten.

Als Prüfungskriterien kämen beispielsweise in Betracht:

- die Wirtschaftlichkeit des Fertigungsverfahrens oder der zu erbringenden Werkleistung
- die Wahl der technischen Lösungen sowie die Originalität der Leistungen und Lieferungen
- die Art und Weise der durch die Anbieterin vorgesehenen Auftragsausführung sowie die Fähigkeit der Anbieterin, zum offerierten Preis die angebotene Leistung zu erfüllen
- die Einhaltung der geltenden rechtlichen Arbeitsschutzbedingungen
- das Vorhandensein von Finanzhilfe- und Abgeltungsverfügungen.

3.2 Bewertung der Qualitätskriterien

3.2.1 Notenskalen für die Qualitätskriterien

Für die Bewertung der Qualitätskriterien ist eine Notenskala festzulegen, welche sich am Grad der Zielerreichung orientiert. Die nachfolgende Notenskala zeigt eine in der Praxis häufig verwendete Lösung:

Note	Bezogen auf Erfüllung der Kriterien	Bezogen auf Qualität der Angaben	Bezogen auf Plausibilität des Angebotes
0	nicht beurteilbar	keine Angaben	nicht bewertbar
1	sehr schlecht erfüllt	ungenügende, unvollständige Angaben	unplausibles Angebot
2	Schlecht erfüllt	Angaben ohne ausreichenden Bezug zum Projekt	unplausible Angaben
3	**erfüllt**	**durchschnittliche Qualität, den Anforderungen der Ausschreibung entsprechend**	**im Wesentlichen plausibles Angebot**
4	Gut erfüllt	qualitativ gut	plausibles Angebot
5	sehr gut erfüllt	qualitativ ausgezeichnet, sehr grosser Beitrag zur Zielerreichung	sehr transparentes Angebot

Tabelle 1: Notenskala für die Qualitätskriterien

Von Notenskalen mit 10 statt 5 als beste Note wird abgeraten. Eine wirklich differenzierte Beschreibung der einzelnen Noten analog der obigen Aufstellung ist bei einer Notenskala mit 10 schwierig. Ein solches System ergibt eine Scheingenauigkeit. Dasselbe gilt für die Verwendung von halben oder von Bruchteilen von Noten. Daher ist jeder einzelne Aspekt (jedes einzelne Subkriterium) mit einer ganzen Note zu beurteilen und beim Zusammenfassen mehrerer Aspekte (zum Beispiel mehrerer Referenzen oder mehrerer Aspekte einer Referenz oder mehrerer Subkriterien zu einem Kriterium) zu einer Note auf eine Kommastelle zu runden. Beim Runden auf ganze Noten ist zu beachten, dass die Gewichtung einzelner Zuschlagskriterien nicht zu gross gewählt werden, damit Rundungsdifferenzen stark gewichteter Zuschlagskriterien einen nicht zu hohen Einfluss auf die Gesamtnote erhalten. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass für die Qualitäts- wie für die Preisbenotung dieselbe Notenskala verwendet wird.

Die Praxis zeigt, dass die vorgeschlagene Notenskala hinsichtlich der Bewertung der Qualitätskriterien nicht immer konsequent angewendet und die Bandbreite nicht immer umfassend ausgenützt wird. Oft liegen die Qualitätsnoten so nahe beieinander, dass sie im Vergleich zu den Preisnoten – welche systematisch die ganze Bandbreite ausnutzen – eine unbeabsichtigte Verschiebung der deklarierten Gesamtgewichtung zugunsten des Preisgewichtes bewirken. Die Vergabestelle kann eine solche unbeabsichtigte Verzerrung mit einer umfassenden Ausnützung der Bandbreite bei der Notenvergabe entgegenwirken.

Werden die Qualitätskriterien auf der ganzen Notenskala bewertet, tritt der Effekt weniger ausgeprägt ein. Dies kann mit einer differenzierteren Beschreibung der Notenskalen erfolgen oder - sofern eine Unterscheidbarkeit besteht - mit der Benotung und Punkteverteilung anhand der Rangfolge zwischen den Anbietern für jedes Qualitätskriterium.

Wichtig ist diesbezüglich auch, dass ein durchschnittliches Standardangebot, welches die verlangten Kriterien erfüllt (aber nicht mehr bietet), mit der Note 3 bewertet wird und von dieser her Punkte abgezogen werden (wenn weniger angeboten wird) resp. eine bessere Benotung erfolgt (wenn mehr angeboten wird). Dafür hat die Vergabestelle in den Ausschreibungsunterlagen diejenigen Kriterien zu definieren – sofern dies möglich ist –, welche zur Erreichung der Note 3 führen. Es kann sich dabei um Labels, Standards, selbst definierter Anforderungen etc. handeln, deren Erfüllung als qualitativ durchschnittlich angesehen wird. Geht ein Anbieter in seiner Offerte über diesen Standard hinaus, wird er mit einer besseren Benotung belohnt, was einen Anreiz für bessere qualitative Lösungen und Innovationen schafft. Hierzu gilt es in den Ausschreibungsunterlagen darzulegen, inwieweit eine bessere Note erreicht werden kann. Die Kriterien sollten folglich nicht einfach erfüllt oder nicht erfüllt werden können, sondern eine Abweichung nach unten oder oben zulassen.

3.2.2 Bewertung der Plausibilität des Angebotes

Mit der Vergaberechtsrevision 2019 fand das Kriterium der «Plausibilität des Angebotes» Eingang in den gesetzlichen Kriterienkatalog. Die Plausibilität eines Angebotes für Werkleistungen kann unter zwei unterschiedlichen Aspekten geprüft werden:

- indem die Plausibilität eines einzelnen Angebotsbestandteiles geprüft wird (z.B. plausibler/sinnvoller Maschinenpark, plausible Projektorganisation, plausibler Terminplan); und
- indem verschiedene Angebotsbestandteile untereinander geprüft werden (z.B. Übereinstimmung des eingesetzten Maschinenparks mit dem vorgesehenen Personal, Maschinenpark mit Terminprogramm, Personal mit Terminprogramm etc.);

Wenn Angebotsteile nicht klar messbar sind, besteht ein erhebliches Ermessen der Bauherrschaft bei der Bewertung dieser Angebotsteile. Für Angebotsteile, die nicht klar messbar sind, muss deshalb zusätzlich eine hinreichende Begründung vom Unternehmer (Umschreibung der allenfalls unplausiblen Angaben) verlangt werden. Eine Doppelbewertung eines einzelnen Aspekts kann auf diese Weise ausgeschlossen werden.

3.2.3 Bewertung der Nachhaltigkeit und der Lebenszykluskosten (LCC)

Die Nachhaltigkeit umfasst die drei Dimensionen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt, welche in ausgewogener Weise zu berücksichtigen sind.

a) Gesellschaftliche Nachhaltigkeit

Zentrale Aspekte der gesellschaftlichen Nachhaltigkeit sind die Arbeitsbedingungen und die Arbeitssicherheit.

Nach der Konzeption des BöB bzw. der IVöB vergibt die Auftraggeberin einen öffentlichen Auftrag für im Inland zu erbringende Leistungen nur an Anbieterinnen, welche die im Inland massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, die Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA) sowie die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einhalten (vgl. dazu Art. 12 Abs. 1 und Art. 3 lit. e BöB/IVöB).

Der Nachweis über die Einhaltung der Arbeitsbedingungen ist eine zwingende Teilnahmebedingung. Soweit für die ganze Schweiz allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge (AVE-GAV) bestehen, kann für die Nachweiserbringung der Einhaltung der Arbeitsbedingungen auf branchenspezifische Instrumente verwiesen werden, wie sie beispielsweise in der Baubranche bei den Werkleistungen mit dem paritätischen Informationssystem Allianz Bau (ISAB) oder WORKCONTROL bzw. anderen vergleichbaren Vollzugsinstrumenten bestehen.

Auch bei Branchen ohne schweizweit geltenden AVE-GAV (d.h. regionale oder kantonale AVE-GAV, regionale oder kantonale GAV oder ohne GAV), kann für die Nachweiserbringung der Einhaltung der Arbeitsbedingungen auf branchenspezifische Instrumente verwiesen werden, wie in der Baubranche je nach Leistungsangebot beispielsweise ISAB, WORKCONTROL oder andere vergleichbare Instrumente, oder gegebenenfalls auf eine Bestätigung der entsprechenden paritätischen Kommission. Bei Branchen ohne schweizweit geltenden AVE-GAV muss aber stets möglich bleiben, dass die Anbieterin die Einhaltung der für sie geltenden Arbeitsbedingungen (und der Arbeitssicherheit) allein mittels Selbstdeklaration nachweist.

Bei kantonalen Beschaffungen ist es aus binnenmarktrechtlichen Gründen nicht zulässig, dass die Einhaltung von «nur» kantonalen oder regionalen GAV-Bedingungen auch von ausserkantonalen Anbietern verlangt wird.

Bei einem Zuschlagskriterium «gesellschaftliche Nachhaltigkeit» fällt nicht die Einhaltung der zwingenden (Anbieter-)Voraussetzungen in Betracht, sondern die von der Anbieterin individuell aufzuzeigende Mehr- bzw. Übererfüllung von Arbeitsbedingungen. Im Nicht-Staatsvertragsbereich ist diesbezüglich die Anwendung der in Art. 29 Abs. 2 BöB/IVöB genannten Kriterien (Ausbildungsplätze für Lehrlinge, etc.) denkbar.

Für die Bewertung von zusätzlichen Anforderungen an die Arbeitssicherheit ist es wichtig, dass allfällige weitergehende - vom Bauherrn gewünschte und vom Unternehmer zu offerierende - Vorkehrungen ausgeschrieben werden. Diese (Mehr-)Leistungen müssen in der Offerte vollständig enthalten und offeriert sein. Der Nachweis eines Anschlusses an eine etablierte und anerkannte Branchenlösung für die Arbeitssicherheit oder einer gleichwertigen Lösung kann als Eignungskriterium gelten. Wichtig ist, dass die Branchenlösung allen potenziellen Anbietern ohne Diskriminierung offensteht und eine effiziente Kontrolle im Vollzug möglich ist.

b) Wirtschaftliche Nachhaltigkeit

Zentraler Aspekt der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit sind die Lebenszykluskosten (LCC).

Unter Lebenszykluskosten (Life Cycle Costs LCC) wird die Gesamtheit der Kosten für Beschaffung, Betrieb, Rückbau und Entsorgung verstanden. Externe Kosten der Umweltbelastung können berücksichtigt werden, sofern anerkannte Methoden zur Bewertung vorliegen. Soweit diese Kosten monetarisierbar sind, d.h. mit ausreichender Genauigkeit berechnet werden können, können sie direkt mit dem Nominalpreis zu einem Gesamtpreis kombiniert werden (Total Cost of Ownership TCO). Können diese Kosten nur abgeschätzt werden oder müssen weitgehende Annahmen zur Berechnung getroffen werden, so sollten sie in einem eigenen Zuschlagskriterium angewendet werden.

c) Ökologische Nachhaltigkeit

Funktionale Ausschreibung ermöglichen den Anbietenden z.B. mittels einer Unternehmervariante einen wesentlichen Beitrag zur ökologischen Optimierung zu leisten. Bei leistungsbezogenen Ausschreibungen können Mehrwerte bezüglich der ökologischen Aspekte mit einer Auftragsanalyse nachgewiesen werden.

Zentrale Aspekte der ökologischen Nachhaltigkeit sind Schadstoffe und (negative) Auswirkungen auf die Umwelt insbesondere im Bauprozess.

4 Zuschlagskriterien (mit Unterkriterien und Nachweisen)

4.1 Preiskriterium

Zuschlagskriterien (Art. 29 BöB/IVöB 2019)	Subkriterien	Mögliche Nachweisformen für die Bewertung
1. Nominaler Preis zwingendes Kriterium	Angebotspreis	Darlegung des Preises gemäss Vorgaben
	Preis für Optionen	Darlegung des Preises gemäss Vorgaben
	Preis für Varianten	Darlegung des Preises
	Regieansätze	Verwendung der Branchenempfehlung

4.2 Weitere Preiskriterien

Zuschlagskriterien (Art. 29 BöB/IVöB 2019)	Subkriterien	Mögliche Nachweisformen für die Bewertung
2. Lebenszykluskosten	Kosten für Betrieb, Rückbau und Entsorgung	- Betriebskosten: Aufwand für Betriebsmittel, Unterhalt, Ersatz - Rückbaukosten: Abschätzung des Aufwandes für die sortenreine Trennung der Einzelteile - Entsorgung: Abschätzung der Entsorgungskosten
	Umweltkosten	Internalisierung der externen Umweltkosten aufgrund von anerkannten Methoden.
3. Wirtschaftlichkeit	*folgt*	*folgt*
für Bund (Art. 29 BöB 2019)	**Subkriterien**	**Mögliche Nachweisformen für die Bewertung**
4. Verlässlichkeit des Preises	*folgt*	*folgt*
5. Unterschiedliche Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird	*folgt*	*folgt*

4.3 Qualitätskriterien

Zuschlagskriterien (Art. 29 BöB/IVöB 2019)	Subkriterien	Mögliche Nachweisformen für die Bewertung
6. Qualität	Qualität des Werkteils	- Technischer Berichte nur für Varianten, Optionen oder selbst projektierte Werkteile - Einhaltung der Prüfpläne - Muster (bei Offerteinreichung oder nachträglich) - Testergebnisse - Zertifikate (z.B. EMPA-Bestätigung)
	Erkennen der Projektrisiken und Chancen	Umschreibung der Risiken und möglicher Massnahmen und Chancen (Auftragsanalyse)

	Qualitätssicherungskonzept/Projektbezogenes Qualitätsmanagementsystem	- Umsetzung des projektbezogenen QMS - Projektbezogenes Qualitätsmanagementsystems (PQM): Angaben über plausible Projektorganisation für die Abwicklung des Vorhabens sowie Nachweis eines wirkungsvollen projektbezogenen Qualitätsmanagements oder zertifizierten Systems.
	Zertifizierung	Fallweise Nachweis von Firmenzertifikaten
	Geräte und Anlagen	Einsatz sämtlicher Gerätschaften gemäss Stand der Technik.
7. Fachkompetenz		
Erfahrung des Anbieters		- Referenzen von Aufträgen mit ähnlichem Komplexitätsgrad - Referenzen von Aufträgen mit ähnlichen Baumethoden
Schlüsselperson	Erfahrung der Schlüsselperson (aufgaben- und projektbezogen)	Referenzen von ähnlichen Projekten und Aufgabenstellungen
	Aus- und Weiterbildung der Schlüsselperson (aufgaben- und projektbezogen)	Diplome, Zertifikate
	Verfügbarkeit der Schlüsselpersonen	Einsatzplan, Stellvertretungen
8. Zweckmässigkeit / Funktionalität		
Leistungsgegenstand		Die Zweckmässigkeit und Funktionalität sind durch eine sachkundige Projektierung sicherzustellen. Nur wenn mit den Werkleistungen auch Projektierungsleistungen zu offerieren sind, kann ein Nachweis der Zweckmässigkeit verlangt werden, bspw. durch einen technischen Bericht.
Organisation	Organisationskonzept	Angaben zu: - Organigramm mit Nennung der für die Vertragserfüllung vorgesehenen Personen und deren Funktion. - Definition der Schlüsselpersonen, Projektleitung und des Qualitätsverantwortlichen - Angabe der Bauphasen: Sinnvolle Etappierung/Provisorien - Maschinen- und Personaleinsatz - Schnittstellen - Klare Verantwortlichkeiten - Notfallplan Kommunikation - Rettungs- und Evakuierungsplan
	Vorgehenskonzept	Erläuterungen des Konzepts (Auftragsanalyse)
	Sicherheitskonzept	Massnahmen zum Umgang mit Risiken während des Bauvorhabens (Auftragsanalyse)

	Aussage zu Subunternehmerleistungen am Gesamtvolumen	Anteils an Subunternehmerleistungen am Gesamtvolumen
	Entsorgungs- und Materialbewirtschaftungskonzept	Angaben zum Transport-, Zulieferungs- und Deponiekonzept
	Nutzung von Synergieeffekten	Beschreibung des Synergieeffektes
	Technologie	Es ist unzulässig, den Einsatz einer bestimmten Marke oder von Produkten eines bestimmten Ursprungs oder Herstellers vorzuschreiben, wenn nicht der Hinweis "oder gleichwertig" angebracht wird (Art. VI Ziff. 3 GPA). Die technologischen Anforderungen sind daher möglichst funktionell zu umschreiben. Es ist aber denkbar, dass das gewünschte Material dem Anbietenden zur Verfügung gestellt wird.
	Bauprogramm	Hinreichende Darlegung der Realisierbarkeit des Bauvorhabens unter vorgegebenen Rahmenbedingungen
	Personalkonzept	Regelungen von Stellvertretungen
	Zuweisung der Kompetenzen, Aufgaben und Zuständigkeiten für die Ausführung eines Auftrages	Die operative Organisation für die Ausführung des Auftrags ist zweckmässig und kohärent; die Zuweisung der wichtigen Aufgaben und die verantwortlichen Personen sind definiert und entsprechen den Kompetenzen, Aufgaben und Zuständigkeiten der Bauherrschaft oder deren Vertretung
	Informationspolitik	Umschreibung der Informationspolitik
9. Nachhaltigkeit	Ausgewogene Berücksichtigung der drei Dimensionen Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt	- Einhaltung der Bedingungen der KBOB-Empfehlung "Nachhaltiges Bauen in Planer- und Werkverträgen" - Anwendung des Standards nachhaltiges Bauen Schweiz SNBS oder vergleichbarer umfassender Standards.
Gesellschaftliche Nachhaltigkeit	Arbeitsbedingungen und Arbeitssicherheit	- Nachweis der Einhaltung der Arbeitsbedingungen mit einer GAV-Bescheinigung. - Nachweis zur Einhaltung der Arbeitssicherheit über eine Branchenlösung oder einer gleichwertigen Lösung. - Offerierte Vorkehrungen der Arbeitssicherheit stimmen mit Sicherheitsvorschriften überein - Erläuterung der Massnahmen für die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz im Rahmen der Auftragsausführung (Auftragsanalyse)
Wirtschaftliche Nachhaltigkeit	Lebenszykluskosten	- entsprechende Kriterien

Ökologische Nachhaltigkeit	Vorgehensweise für die Ausführung des Auftrags unter Berücksichtigung der ökologischen Vorgaben.	Darlegung der zur Auftragserfüllung notwendigen Massnahmen, die zur Begrenzung der Umweltbeeinträchtigungen getroffen werden sollen (z.B. auf Baustellen) Funktionale Ausschreibung: z.B. mit Unternehmervariante Leistungsbezogen Ausschreibung: Im Rahmen der Auftragsanalyse
	Schadstoffe	Nachweis des Schadstoffgehaltes und Gefahren der Freisetzung der Schadstoffe insbesondere im Bauprozess
	Ökologische Qualität des verwendeten Materials	Angaben zur Umweltwirkung z.B. mittels Ökobilanzdaten wie Treibhausgasemissionen oder Umweltbelastungspunkte
10. Termine		- Erfassung der vorgesehenen Arbeitsschritte zum Einhalten der vorgegebenen Termine - Nachvollziehbares Bauprogramm gemäss Art. 93 der SIA-Norm 118 des Anbieters unter Berücksichtigung der Terminvorgaben und der vorhandenen Randbedingungen. - Aufzeigen kritischer Weg
11. Infrastruktur	Inventar und Installation	Nachweis auftragsbezogener Leistungsfähigkeit durch: Angaben über die für das ausgeschriebene Bauvorhaben zur Verfügung gestellte Inventar / Installation
12. Plausibilität des Angebotes	Plausibilität einzelner Angebotsbestandteile	Prüfung der Plausibilität einzelner Bestandteile (wie Projektorganisation, Terminplan etc.)
	Plausibilität Angebotsbestandteile untereinander	Vergleich verschiedenere Angebotsbestandteile (z. B. Übereinstimmung des eingesetzten Maschinenparks mit dem vorgesehenen Personal, Maschinenpark mit Terminprogramm, Personal mit Terminprogramm etc.)
13. Innovationsgehalt, Effizienz, Methodik		Zulassen von technischen und / oder kommerziellen Varianten
	Logistik	Technischer Bericht: Innovative Umsetzung im operativen Umgang beispielsweise mit Bauabläufen, Materialien oder Logistik. Referenz: Nachvollziehbare Darlegung der positiven Effekte auf Kosten, Qualität, Dauer oder Risiko.
	Material	
	Bauablauf	
14. Technischer Wert	Fallweise bzw. abhängig vom Beschaffungsgegenstand zu beschreiben und zu bewerten.	
15. Ästhetik		
16. Kreativität		
17. Kundendienst		
18. Servicebereitschaft		
19. Lieferbedingungen		
20. Effizienz der Methodik		